

Satzung
des
Fördervereins für das Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein für das Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
"Förderverein für das Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hösbach.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am darauffolgenden 31. August.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, das Hanns-Seidel-Gymnasium in Hösbach durch die Beschaffung nachfolgend genannter Mittel in der Erfüllung seiner erzieherischen Aufgaben zu unterstützen und hierfür Freunde und Förderung zu gewinnen. Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden soll die Bildung der Schüler unterstützt, Lehrmöglichkeiten ausgebaut und der Zusammenhalt von Schülern, Lehrkörper und Elternschaft an der Schule durch Förderung oder Durchführung geeigneter

Veranstaltungen unterstützt werden. Darüber hinaus kann der Verein die Ausbildung von einzelnen Schülern, auch in Neigungsgruppen, begleiten und finanzielle und organisatorische Unterstützung bei sozial begründeten Notwendigkeiten leisten.

- (3) Bedarfsanträge können von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestellt werden; der Verein kann auch aktive, zweckgebundene Unterstützung von sich aus anbieten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Gesellschaft sowie jeder andere eingetragene Verein werden.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Kuratorium Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Abbuchung des Beitrags verhindert oder rückgängig gemacht wird und das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht spätestens zwei Monate nach Zugang der Mahnung zahlt. In dieser Mahnung muss die Streichung angedroht werden. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Zuständig ist die nächste satzungsmäßige Mitgliederversammlung; bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden für das Geschäftsjahr Förderbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die internen Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand trägt gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung für die ohne Kuratoriumsbeschluss (§ 13) verwendeten Gelder.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten den Verein nach außen (§ 26 BGB). Beide sind zur Einzelvertretung ermächtigt.
- (2) Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) § 28 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- (c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Vermögensverwaltung, Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll auch dem Elternbeirat am Hanns-Seidel-Gymnasium angehören.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (4) Dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter, einem Vertreter des Lehrkörpers und einem Vertreter der Schülermitverantwortung kann Gelegenheit gegeben werden, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 12 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - (a) drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder;
 - (b) der Vorsitzende des Elternbeirates;
 - (c) der Schulleiter
 - (d) bis zu zwei vom Kuratorium kooptierte Mitglieder.

- (2) Das Kuratorium soll in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammentreten. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung des Kuratoriums im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium erfüllt folgende Aufgaben:

- (a) Die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Geldmitteln auf Vorschlag des Vorstands;
- (b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (c) Die Prüfung des Jahresberichts und die Billigung der Jahresabschlussrechnung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb jeden Geschäftsjahres ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen finden statt, wenn sie von mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll in Textform vorrangig an die zuletzt bekanntgegebene e-mail.-Adresse, in Ermangelung einer solchen an die zuletzt bekanntgegebene Postanschrift, erfolgen. Einer Einladung in Textform steht gleich die Veröffentlichung in der Tageszeitung „Main-Echo“. Zwischen der Absendung oder Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung sollen mindestens 14 Tage liegen.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich oder in der Versammlung mündlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die angekündigte Tagesordnung festzustellen. Über die Anträge auf Erweiterung beschließt die Versammlung.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Abwesenheit von
 - (a) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (b) dem Schatzmeister;
 - (c) einer von der Versammlung bestimmten Person.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Versammlung ist nicht öffentlich.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr ;
- (b) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (e) Entscheidung über die Berufung gegen einen vom Vorstand erlassenen Ausschlussbeschluss oder abgelehnten Aufnahmeantrag;
- (f) Wahlen von Vorstand, Rechnungsprüfern und Kuratoriumsmitgliedern.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen abgeben.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß geladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht eingerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; es ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern. Für ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend mit der Maßgabe, dass ein vor Ablauf der regulären Amtszeit ausgeschiedener Rechnungsprüfer durch Beschluss des Kuratoriums durch eine andere Person ersetzt wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gilt § 2 Abs. 5 bis 7.

Hösbach, den 15. Juni 2005